

Zeitschrift: BauR - Baurecht**Autoren:** Dr. Andreas Neumann/Petra Beckerhoff**Rubrik:** Aufsätze**Referenz:** BauR 2017, 824 - 829 (Heft 5)

Barrierefreiheit und Bauwerkssicherheit im neuen Bauordnungsrecht

Novelle der Bauordnung Nordrhein-Westfalen

von Rechtsanwalt Dr. Andreas Neumann und Rechtsanwältin Petra Beckerhoff, beide Münster

Die Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen ist im Anschluss an die Musterbauordnung 2016 aktualisiert worden. Der folgende Beitrag stellt einige wesentliche Änderungen dar. Autorin und Autor vertreten die These, dass auf der einen Seite Desiderate bezüglich der Rechte der Menschen mit Behinderungen verbleiben. Auf der anderen Seite sind nach wie vor Restriktionen hinderlich, die auf Bauwerkssicherheit abzielen. Das gilt für die Regelungen zum Brandschutz und zu den Bauprodukten.

A. Einführung

Die Musterbauordnung (MBO) wurde am 13.05.2016 durch Beschluss der Bauministerkonferenz geändert. Grund war der Anpassungsbedarf an das europäische Bauproduktenrecht.¹ Letzteres war durch die Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 und das Urteil des EuGH vom 16.10.2013 zum Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) fortgeschrieben worden.²

Am 28.12.2016 wurde die Novelle der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) verkündet. Die Änderungen der BauO NRW treten im Wesentlichen ein Jahr nach Verkündung in Kraft. Sie waren ebenfalls durch europäisches Recht geboten, aber auch durch das Völkerrecht.

Denn die Änderungen betreffen die Vorschriften zur Bauwerkssicherheit (Standssicherheit, Brandschutz, Schallschutz, Wärmeschutz) einschließlich diejenigen zu den Bauprodukten ebenso wie die Barrierefreiheit. Die Vorgaben zur Barrierefreiheit entstammen der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006, von Deutschland unterzeichnet am 30.03.2007 und völkerrechtlich in Kraft seit 03.05.2008.³ Das Ratifikationsgesetz trat am 26.03.2009 in Kraft.⁴

Neben hier nicht weiter erwähnten systematischen Korrekturen wurden ferner die Regelungen zur Aufbewahrung der Baugenehmigung und weiterer Unterlagen und zur Errichtung von Stellplätzen reformiert. Es entfällt das Freistellungsverfahren insbesondere im Hinblick auf eine bessere Überwachung der Vorschriften zur Barrierefreiheit.

Vorliegend soll die Bedeutung der Änderungen für den Schutz der Rechte der Menschen mit Behinderungen einerseits und für die Bauwerkssicherheit andererseits aufgezeigt werden. Während die Regelungen zur Bauwerkssicherheit restriktiv erscheinen, was die nötige Verdichtung und fortschrittliche Bauweisen wie den Holzbau beeinträchtigt, verbleiben auch Desiderate bei der Verwirklichung von Gleichstellung und Barrierefreiheit.⁵

B. Barrierefreiheit bzw. Zugänglichkeit

Mit den Neuregelungen zur Barrierefreiheit wird die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) weiter umgesetzt. Diese

1 Begründung der Änderung der MBO vom 04.03.2016 mit redaktionellen Korrekturen vom 20.04.2016. Hierzu Halstenberg, Die Neuordnung des Bauproduktenrechts in der Musterbauordnung, BauR 2016, 1428 .

2 Urteil des EuGH vom 16.10.2013 - C-100/13, BauR 2015, 94 ; hierzu Hildner, EuGH stärkt europäischen Bauproduktenmarkt, DS 2015, 52, und vorher schon Wirth, Nationale Restregelungen bei harmonisierten europäischen Normen zur Sicherstellung der nationalen Verwendbarkeit von Bauprodukten? BauR 2013, 1951 . Eingehend Halstenberg, Die aktuellen Entwicklungen im Bauproduktenrecht und die zivilrechtlichen Konsequenzen, BauR 2017, 356 .

3 United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), im Internet abrufbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_en.pdf - Abruf am 12.03.2017.

4 BGBl. 2008 Teil II Nr. 35, S. 1419, Gesetz vom 21.12.2008 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum

verfolgte im Wesentlichen das Ziel, nicht nur Integration, sondern *Inklusion* von Menschen mit Behinderungen zu erwirken.

I. Definition der Barrierefreiheit

In Art. 9 „Zugänglichkeit“ (Accessibility) Abs. 1 UN-BRK heißt es wie folgt.

„Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a. Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b. Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.“⁶ Die

Legaldefinition des § 2 Abs. 11 BauO NRW orientiert sich an § 2 Abs. 9 MBO und an § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes. Für die Auslegung des Begriffs der Barrierefreiheit ist der Begriff der Zugänglichkeit des Art. 9 UN-BRK nicht unbedeutend.

Gem. § 2 Abs. 11 BauO NRW n.F. sind bauliche Anlagen nunmehr barrierefrei,

„soweit sie für alle Menschen ihrem Zweck entsprechend in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“

§ 2 Abs. 11 BauO NRW n.F. stellt zunächst klar, dass die Barrierefreiheit der Anlagen *für alle Menschen* gegeben sein muss. Dies bedeutet, dass nicht nur Beeinträchtigungen in der Mobilität, sondern zunächst auch Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfähigkeit sowie der geistigen und seelischen Entwicklung Rechnung getragen werden muss. Gleichzeitig wird deutlich, dass keine Unterscheidung zwischen Besuchern und ständigen Nutzern getroffen wird. So wird bei einer Schule nicht mehr unterschieden zwischen Schülern bzw. Beschäftigten einerseits und Eltern andererseits.⁷ Aufgrund der Formulierung „in der allgemein üblichen Weise“ wird bekräftigt, dass es keine Unterschiede zwischen bestimmten Personengruppen bei der Nutzung der jeweiligen baulichen Anlage gibt.⁸

Dieses Verständnis wird dadurch relativiert, dass die Anlagen für alle Menschen ohne besondere Erschwernis nur *grundsätzlich* ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sein müssen. Diese Beschränkung „grundsätzlich“ bedeutet ausweislich der Gesetzesbegründung,

„dass die baulichen Anlagen nicht auf Personen ausgerichtet werden müssen, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes oder Alters ohnehin auf Hilfe angewiesen sind.“⁹

Diese Einschränkung (nur grundsätzlich) ist fragwürdig, da der Maßstab damit auf den Zugang *zusammen mit* begleitenden Hilfspersonen oder Hilfsmitteln verschoben wird.

Bezugspunkt der Anforderungen ist der *Zweck* der baulichen Anlage. Eine Barrierefreiheit von Heizungskellern oder Technikräumen, d.h. Räumen die nur von bestimmten Personen betreten werden sollen, ist demnach nicht erforderlich.¹⁰ Zugleich können Zweckbeschreibungen über dieses Tatbestandsmerkmal die Zielvorgaben der Zugänglichkeit bestimmen.

Neben die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der baulichen Anlagen ist die *Auffindbarkeit* getreten. Für Personen, deren Seh- bzw. Hörfähigkeit eingeschränkt ist, kann demnach eine kontrastreiche oder akustische Gestaltung des Eingangsbereichs erforderlich sein.¹¹

-
- 6 Vgl. die zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung unter <https://www.behindertenrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3101/> – oder als PDF unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf – beide abgerufen am 12.03.2017.
 - 7 Hierzu aus schulrechtlicher Perspektive Beckerhoff, Rechtliche Rahmenbedingungen der schulischen Inklusion, in Vorbereitung.
 - 8 LT-Drucks. 16/12119, S. 93.
 - 9 LT-Drucks. 16/12119, S. 93.
 - 10 LT-Drucks. 16/12119, S. 93.
 - 11 Vgl. LT-Drucks. 16/12119, S. 83 und 93.

*Neumann / Beckerhoff: Barrierefreiheit und Bauwerkssicherheit im neuen Bauordnungsrecht - BauR 2017
Heft 5 - 826 << >>*

Nach der Gesetzesbegründung erfolgt die Unterscheidung zwischen „allgemein“ barrierefreien Wohnungen und solchen, die darüber hinaus uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen entsprechend der DIN 18040 Teil 2.¹² Letztere ist durch höhere Anforderungen des R-Standards für die rollstuhlgerechte Ausstattung gekennzeichnet.

II. Barrierefreiheit öffentlicher Anlagen nach § 54 BauO NRW n.F.

Gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW n.F. müssen bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Die in der Vorgängerbestimmung enthaltene Beschränkung auf die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile der baulichen Anlage ist entfallen. Die *gesamte Anlage* muss demnach barrierefrei sein. Durch die Bezugnahme auf § 2 Abs. 11 BauO NRW n.F. wird diese löbliche Erweiterung jedoch wieder eingeschränkt.¹³

Öffentlich zugänglich ist eine Anlage gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW n.F. (früher § 55 BauO NRW),

„wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden“

kann.

Die Anknüpfung an den tatsächlich erforderlichen Umfang bietet Raum für die Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls. Die am jeweiligen Nutzungszweck ausgerichtete Erforderlichkeit führt zu einer Verzahnung mit den bereichsspezifischen Anforderungen bestimmter Nutzungsarten. So haben die ebenfalls durch die UN-BRK veranlassten Änderungen der Schulpolitik und des Schulrechts hin zu einer inklusiven Schule zu neuen Anforderungen nicht nur im pädagogischen Bereich, sondern auch hinsichtlich *baulicher Maßnahmen* geführt. Der Umfang der Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit wird damit auch durch die schulrechtlichen Anforderungen bestimmt.¹⁴ Zu berücksichtigen sind danach auch Anforderungen zu den Arbeitsstätten und dem SGB IX. Eingang dürfte auch die Wertung des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG finden.

Die Differenzierung zwischen öffentlich zugänglichen Anlagen und solchen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen, genutzt werden, ist aufgegeben worden.¹⁵ § 54 Abs. 2 BauO NRW n.F. ermöglicht im Falle des unverhältnismäßigen Mehraufwandes Abweichungen von den Anforderungen an die Barrierefreiheit bei rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen.¹⁶

III. Barrierefreiheit von Wohnungen

§ 48 Abs. 2 BauO NRW n.F. unterscheidet zwischen barrierefreien und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen. Nach dieser neuen Regelung müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses und in Gebäuden mit mehr als drei und mehr Geschossen *alle* Wohnungen barrierefrei sein. Von den barrierefreien Wohnungen muss jedoch nur noch in Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen eine, in Gebäuden mit mehr als fünfzehn Wohnungen zwei auch uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.

Bei Gebäuden mit barrierefreien Wohnungen müssen nunmehr nach § 48 Abs. 6 BauO NRW n.F. auch die gemeinschaftlich genutzten Flächen, Räume und Nebenanlagen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen. Die zunächst im Gesetzesentwurf noch für Gebäude mit sechs Wohnungen vorgesehene Forderung nach einer rollstuhlgerechten Wohnung ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens weitergehend auf Gebäude mit acht Wohnungen beschränkt worden.

Nach § 49 BauO NRW a.F. mussten betroffene Wohnungen nur barrierefrei erreichbar sein. Die barrierefreie *Nutzbarkeit* sowie die zusätzlichen Anforderungen für die teilweise geforderte uneingeschränkte Rollstuhlnutzung erhöhen daher das nationale Niveau der völkerrechtlich gebotenen Wahrung der Behindertenrechte.

Allerdings gilt dies nicht uneingeschränkt. Nach der Altregelung mussten die wesentlichen Räume auch der „nur“ barrierefreien Wohnungen mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Dies muss nunmehr nur

12 LT-Drucks. 16/12119, S. 93.

13 S.o.

14 Beckerhoff, Rechtliche Rahmenbedingungen der schulischen Inklusion, in Vorbereitung.

15 LT-Drucks. 16/12119, S. 126.

16 LT-Drucks. 16/12119, S. 126.

*Neumann / Beckerhoff: Barrierefreiheit und Bauwerkssicherheit im neuen Bauordnungsrecht - BauR 2017
Heft 5 - 827 << >>*

in den Rahmenbedingungen der allgemeinen barrierefreien Nutzbarkeit gegeben sein.

Gründe für die Standardverschiebung waren befürchtete Kostensteigerungen.¹⁷ Diese seien angesichts des unterschiedlichen Bedarfs an Wohnraum nicht zu rechtfertigen.¹⁸ Ferner wurde eine eingeschränkte Vermietbarkeit erwartet.¹⁹

Abweichungen von den Anforderungen können zudem bei der Änderung oder Nutzungsänderung von bestehenden Gebäuden nach § 48 Abs. 2 Satz 5 BauO NRW n.F. zugelassen werden. Eine flexiblere Bauweise im Geschosswohnungsbau will zudem § 48 Abs. 2 Satz 4 BauO NRW n.F. ermöglichen.²⁰

C. Bauwerkssicherheit, insbesondere Brandschutz und Bauprodukte

Bauwerkssicherheit umfasst die Standsicherheit (Baugrund, Statik) ebenso wie den Lärmschutz, Kälte- und Wärmeschutz, Erschütterungsschutz sowie den Brandschutz. Brände entstehen vor allem durch menschliches *Fehlverhalten* und breiten sich durch *technisches* Versagen aus. Der Holzbau, insbesondere auch der Massivholzbau ist nicht brandgefährdeter als andere Bauweisen. Die Vertreter und Verbände der Holzwirtschaft haben in ihren Stellungnahmen eine Diskriminierung des Holzbaus beklagt.

I. Bauproduktenrecht

Es gibt leichter und schwerer entflammbare Bauprodukte und Bauarten. Diese werden auf europäischer Ebene u.a. nach der DIN EN 13501 geprüft und klassifiziert.²¹ Produktfehler können zu Mängeln und Schäden führen.²²

Eingeführt wurden in § 2 Abs. 3 BauO NRW n.F. die Gebäudeklassen nach Höhe und Nutzungseinheiten.²³ In § 2 Abs. 9 werden sodann Bauprodukte definiert als

„1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 04.04.2011, S. 5, L 103 vom 12.04.2013, S. 10, L 92 vom 08.04.2015, S. 118), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 574/2014 (ABl. L 159 vom 28.05.2014, S. 41) geändert worden ist, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden und

2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertigaragen und Silos.“

Nicht nur wegen ihrer Länge ist diese Legaldefinition wenig praktikabel. Sie lässt nicht *aus sich heraus* erkennen, was Bausätze sind. Das Zitat der Bauprodukten-Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sollte durch eine weitere Legaldefinition ersetzt werden. Der in Bezug genommene Artikel 2 Nr. 2 der Bauprodukteverordnung lautet:

„(Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck) „Bausatz“ ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr

gebracht wird.“

Entweder könnte diese Legaldefinition der Bausätze in einem Absatz 9a eingebracht oder innerhalb des Abs. 9 anstelle der Verweise eingefügt werden.

Zur Zertifizierung von Bauarten und Bauprodukten heißt es in § 24 Abs. 4 BauO NRW n.F. wie folgt:

„Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.“

Der EuGH hatte mit Urteil vom 16.10.2014 harmonisierte europäische Normen als maßstabsetzend beurteilt.²⁴ Die Kommission hatte mit ihrer Klageschrift mit Erfolg einen allgemeinen Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 89/106 gerügt. Denn nach den Bauordnungen der Länder war vorgeschrieben, an bestimmten Bauprodukten *zusätzlich* zur Konformitätskennzeichnung bzw. CE-Kennzeichnung noch

17 LT-Drucks. 16/12119, S. 123.

18 LT-Drucks. 16/12119, S. 123.

19 LT-Drucks. 16/12119, S. 123.

20 LT-Drucks. 16/12119, S. 123.

21 Die harmonisierte europäische Norm DIN EN 13501 ist im Internet nicht frei zugänglich.

22 Hierzu die Aufsatzreihe in der NJW von Molitoris/Klindt, zuletzt NJW 2016, 2464.

23 Während hier der Begriff der Klassen eingeführt wurde, hat man ihn i.R.d. DIN 18300 hingegen durch den der Homogenbereiche ersetzt.

24 EuGH, Urt. v. 16.10.2014 – C 100/13, BauR 2015, 94.

Neumann / Beckerhoff: Barrierefreiheit und Bauwerkssicherheit im neuen Bauordnungsrecht - BauR 2017 Heft 5 - 828 << >>

das Ü-Zeichen anzubringen.²⁵ Dies stellt einen Verstoß gegen das *Marktbehinderungsverbot* aus Art. 6 der inzwischen in Kraft getretenen Bauproduktenverordnung dar. Nur soweit *keine CE-Kennzeichnung* existiert, kann ein Ü-Zeichen noch vorgeschrieben sein.

Eine CE-Kennzeichnung ist demnach ausreichend. Nationale Anforderungen, die darüber hinausgehen, können zwar privatrechtlich noch vereinbart werden. Deren Einhaltung darf aber nicht mehr öffentlich-rechtlich vorausgesetzt werden. Dementsprechend heißt es nun in den Vorschriften zum Inkrafttreten in § 90 Abs. 2 BauO NRW n.F.:

„Die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist mit dem Inkrafttreten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften nicht mehr zulässig. Sind bereits in Verkehr gebrachte Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, verliert das Ü-Zeichen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Gültigkeit.“

Der Zugang zu harmonisierten europäischen Normen muss auch vor diesem Hintergrund erleichtert werden. Denn die harmonisierten europäischen Normen gehören zum europäischen Recht.²⁶ Sie ermöglichen erst den Nachweis der CE-Konformität. Es gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit rechtlicher Vorschriften.²⁷ Somit dürften die zum Teil erheblichen Bezahlschranken rechtswidrig sein.²⁸

II. Brandschutz und Abstandflächen

Im Rahmen der Vorschriften zum Brandschutz in § 14 BauO NRW n.F. wurden systematisch richtig die Regelungen zu den Bauprodukten entfernt. Das Abstandflächenrecht ist im Hinblick auf die Maße für die Tiefe der Abstandflächen unverändert geblieben. Es ist aber eine Überprüfung beabsichtigt.²⁹ Dabei müssten die gesellschaftlichen Forderungen nach mehr Verdichtung berücksichtigt werden.

Der Holzbau wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich erwähnt. Die Zuordnung zu den harmonisierten europäischen Normen ist im Hinblick darauf erleichtert worden:

„Für Gebäude mit Zellenbauweise in der Gebäudeklasse 4 wird die konstruktive Holzverwendung für Gebäude mit bis zu fünf Geschossen eröffnet, womit die Rahmenbedingungen für die mehrgeschossige Bauweise mit Holz deutlich verbessert werden.“³⁰

Insoweit ist auch die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (M-HFHHolzR) von 2004 zu beachten.³¹ Der Kerngehalt dieser Richtlinie findet sich in deren Ziffer 3. „Anforderungen an Wand- und Deckenbauteile, Stützen und Träger.“ Die M-HFHHolzR verknüpft die Bauteilwiderstandsklasse für brandschutztechnisch wirksame Bauteile mit Kennzahlen zum von der Branddauer beeinflussten Temperaturanstieg.

Die BauO NRW n.F. stellt Forderungen an den Brandschutz, die im Einzelfall weder der konkreten baulichen Situation noch den organisatorischen/infrastrukturellen Belangen gerecht werden.³² Insbesondere fehlt nach zutreffender Auffassung der Verbände und Architektenkammer NRW eine dem § 26 Abs. 3 LBO BW vergleichbare Erweiterungsklausel.³³ Eine solche wäre zur Förderung des Hochbaus mit Holz aber auch in NRW nötig.³⁴ Sie würde der dynamischen Weiterentwicklung

25 EuGH, Ur. v. 16.10.2014 – C 100/13, BauR 2015, 94.

26 EuGH, Ur. v. 27.10.2016 – Rs. C-613/14, NJW 2017, 311 m. Anm. Nusser.

27 So zu Recht Nusser, NJW 2017, 315.

28 Neumann/Neumann, Kostenpflichtige Bereitstellung harmonisierter Normen, in Vorbereitung; vgl. aber noch Koenig/Neumann, Standardisierung – ein Tatbestand des Kartellrechts? WuW 2009, 382 (389).

29 LT-Drucks. 16/12119, S. 90.

30 LT-Drucks. 16/12119, S. 88.

31 Mit Stand von 2004 abrufbar unter http://www.bauordnungen.de/Hochfeuerhemmende_Bauteile_in_Holzbauweise.pdf (zuletzt am 12.03.2017). Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationssystem auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18) sind bei dieser Fassung beachtet worden.

32 Stellungnahme von Dipl.-Ing. Annette Clauß vom Zentrum Holz in Olsberg-Steinhelle vom 30.09.2016, abrufbar unter <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-4300.pdf;jsessionid=4A1315640800E83C7D0DFCF486BC5325.ifxworker> – zuletzt am 12.03.2017.

33 In diese Richtung Clauß, wie vor. Deziert die Stellungnahme der Architektenkammer, Seite 4, abrufbar unter http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Stellungnahmen-Positionen/Stellungnahme_AKNW_zum_Gesetzentwurf_Novelle_BauO_NRW_Landtagsdrucksache_160906-final.pdf (12.03.2017).

34 Zu diesem Themenfeld visionär und mit weiterführenden Literaturhinweisen: Green/Taggart, Hoch Bauen mit Holz. Technologie, Material, Anwendung. Basel 2017.

Neumann / Beckerhoff: Barrierefreiheit und Bauwerkssicherheit im neuen Bauordnungsrecht - BauR 2017 Heft 5 - 829 <<

fortschrittlicher Bauweisen gerecht. Diese Erweiterungsklausel lautet:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird und die Bauteile so hergestellt und eingebaut werden, dass Feuer und Rauch nicht über Grenzen von Brand- oder Rauchschutzbereichen, insbesondere Geschosstrennungen, hinweg übertragen werden können.“

Insbesondere hochfeuerhemmende oder feuerbeständige Holz-Decken und tragende/aussteifende Holz-Wände und Holz-Stützen wären dann auch ohne nichtbrennbare Brandschutzbekleidung möglich. Voraussetzung wäre lediglich, dass die jeweilige Feuerwiderstandsdauer (60 bzw. 90 Minuten) erreicht wird.³⁵ Holz steht hier auch stellvertretend für andere brennbare Bauprodukte.

Schließlich können Beschränkungen aus der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (E-MVV-TB) erwachsen (Stand 20.07.2016).³⁶ Sie fordert weitere Nachweise auch bei im Markt eingeführten Hölzern, Holzprodukten und Holzwerkstoffen.

D. Ausblick

Die Aktualisierung der BauO NRW nach Maßgabe der neuen MBO ist ein Schritt in die richtige Richtung, geht jedoch nicht weit genug. Vorstehend wurde herausgearbeitet, dass

1. die Gleichstellung und Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit noch nicht ausreichend gewährleistet ist und

2. die Bauwerkssicherheit nach wie vor restriktiv reguliert ist und Forderungen nach fortschrittlichen Bauweisen und Verdichtung nicht Genüge getan wurde.

Durch die Einarbeitung der Vorgaben für die Barrierefreiheit in die Technischen Baubestimmungen, auch hinsichtlich der DIN 18040, und Bauvorlagen, die noch vor Inkrafttreten der BauO NRW erlassen werden sollen, wird das Bewusstsein für die Barrierefreiheit geschärft. Zugleich wird es für den Schutzstandard auch auf die Ausgestaltung dieser Bestimmungen ankommen. Es bleibt zu hoffen, dass über Erlasse bzw. Verwaltungsvorschriften weitere Maßnahmen auch zur *Feststellung* von vorhandenen Barrieren ergriffen werden, wie es die UN-BRK fordert.

Insbesondere die Bauordnungen der Länder mit Ballungszentren (Bayern, Hessen, Berlin und Hamburg) stehen im Vergleich mit der BauO NRW n.F. zumindest bei der Barrierefreiheit zum Teil noch zurück.

Bezüglich der fortschrittlichen Bauweisen bleibt zu hoffen, dass die weiter existierenden Benachteiligungen abgebaut werden. Kommende Erlasse sollten insbesondere die Verwendung des nachhaltigen Baustoffs Holz fördern.

35 Stellungnahme der Architektenkammer, a.a.O.

36 Abrufbar unter https://www.dibt.de/de/dibt/data/Notification_draft_2016_376_D_DE.pdf (12.03.2017).